



Baumunglück in Trier: Das Berufungsurteil

Im November 2012 war eine Rosskastanie in Trier umgestürzt und hatte eine Frau erschlagen. Der für die eingehenden Untersuchungen zuständige Mitarbeiter wurde verurteilt und ging in Berufung. Das Berufungsurteil des Landgerichts Trier reduziert nun das Strafmaß.

Text Rainer Hilsberg

Am 22. November 2012 war eine Rosskastanie in der Innenstadt von Trier umgestürzt, hatte eine Frau erschlagen und einen Mann schwer verletzt. Das Amtsgericht Trier verurteilte den für die eingehenden Untersuchungen zuständigen Mitarbeiter mit Urteil vom 28.11.2013 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40 Euro. Das Landgericht Trier¹ änderte auf die Berufung des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts im Rechtsfolgenauspruch dahin ab, dass es den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilte. Im Übrigen wurde die Berufung verworfen.

Im Hinblick auf die Haftung sind vor allem folgende Punkte aus den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils von Interesse: Für den Angeklagten bestanden keine konkreten Handlungsanweisungen in Bezug auf die Durchführung der eingehenden Untersuchungen. Die Stadt hatte nur für die Regelkontrollen die FLL-Baumkontrollrichtlinien gemäß einer Dienstanweisung für verbindlich und anwendbar erklärt.

Es gab keine geregelte Erfassung der zur Zweitkontrolle anstehenden Bäume. Ebenso wenig existierten zeitliche Vorgaben, in denen der Angeklagte Zweitkontrollen durchführen musste (Prioritätenliste). Weiterhin gab es keine konkreten Arbeitsanweisungen, wie der Angeklagte die eingehenden Untersuchungen durchzuführen hatte, außer den grundsätzlich zur Anwendung kommenden FLL-Baumkontrollrichtlinien. Die Tätigkeit des Angeklagten unterlag keiner Überwachung seitens der Leitung des Grünflächenamtes. Der Grund hierfür war, dass der Angeklagte über viele Jahre hinweg als kompetenter, fleißiger Mitarbeiter bekannt war.

Im Jahr 2012 hatte der Angeklagte rund 100 Bäume einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wovon er bis zum Tag des Baumunfalls rund 40 Bäume geschafft hatte. Im November 2012 waren –

obwohl ein Baumkataster zur Erfassung des gesamten Baumbestands bereits im Jahr 2007 eingeführt worden war – von rund 50.000 Bäumen erst etwa 20.000 Bäume erfasst. Der Rest wurde erst nach dem Sturz der Rosskastanie erfasst.

Nachdem der Baumunfall am 22.11.12 geschehen war, wurden nach und nach sämtliche Arbeiten – sei es die Erfassung des Baumbestandes ebenso wie die eingehenden Untersuchungen und notwendige Fällmaßnahmen – durch Fremdvergaben an andere Firmen vergeben. Die Baumpflegekolonne wurde personell aufgestockt.

Bereits vor dem Zeitpunkt des Baumunfalls hatte der Leiter des Grünflächenamts bei der Dezernatsleitung der Stadt mehrfach schriftlich, aber auch mündlich auf personelle Engpässe in der Abteilung Baumpflege konkret hingewiesen. Er forderte beispielsweise eine Entlastung beim Winterdienst, aber auch eine bessere personelle Ausstattung, um den Aufgaben, die dieser Abteilung oblagen, gerecht zu werden. Die Dezernatsleitung beschied das Begehren regelmäßig abschlägig, wobei

insbesondere auch auf die bei der Stadt seit vielen Jahren bestehende finanzielle Unterversorgung hingewiesen wurde.

Baumschäden waren erkennbar

Nach den vom Gericht für überzeugend befundenen Ausführungen des dritten² Sachverständigen waren die Auswirkungen der Holzersetzung am Stamm und Stammfuß (offene Morschungen, Hohlklang) seit Jahren erkenn- und feststellbar und hätten Zweifel an der Bruch- und Standsicherheit hervorrufen müssen. Die Durchführung von eingehenden Untersuchungen wäre schon vor Jahren naheliegender gewesen. Im Ergebnis einer solchen Untersuchung hätte man die Rosskastanie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefällt.

Dieser Zustand des Baumes konnte, so das Gericht, dem Angeklagten anlässlich seines Erscheinens am 22.07.2012 vor Ort nicht verborgen geblieben sein. Die an sich vorgesehene eingehende Untersuchung nahm er bis zum Sturz der Kastanie am 22.11.12 nicht vor. Nach dem Gericht war das Geschehen für den Angeklagten vorherseh- ➤



Foto: Hilsberg

// Bäume in einem öffentlichen Park entlang der Wege müssen verkehrssicher sein. //



Foto: M. Borowski

// In einer schriftlichen Dienstanweisung ist unter anderem festzulegen, wer für die Kontrolle zuständig ist und wann und wie oft zu kontrollieren ist, //

► bar und vermeidbar, wenn er in den vier Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis am 22.07.12 bis zum Sturz der Kastanie seinen Pflichten nachgekommen wäre.

Der Angeklagte hätte nach Ansicht des Gerichts angesichts der örtlichen Verhältnisse (starke Frequentierung durch Personen, Lage in unmittelbarer Nähe der Fußgängerzone) die erforderliche eingehende Untersuchung in einem sehr geringen Zeitfenster nach der Feststellung der Erforderlichkeit der eingehenden Untersuchung durchführen müssen, um die notwendigen Feststellungen zu treffen. Er hätte den Handlungsbedarf erkennen müssen. Wenn der Angeklagte tatsächlich nicht in der Lage gewesen wäre, diese Untersuchung zeitnah durchzuführen, hätte es eines Hinweises durch ihn an die Leitung des Grünflächenamtes bedurft, um seinen Pflichten nachzukommen.

Vorgesetzte haben Kontroll- und Überwachungspflicht

Anmerkung: Zur Vermeidung einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung bedarf es einer effektiven haftungsrechtlichen Organisation³. Zwar waren die Zuständigkeiten anscheinend klar geregelt. Jedenfalls war der Angeklagte ohne Zwei-

fel für die eingehenden Untersuchungen verantwortlich. Allein durch die Übertragung der Aufgabe wurden aber weder der Leiter des Grünflächenamtes noch die Dezernatsleitung frei von ihrer Verantwortung. Sie trifft dann eine Kontroll- und Überwachungspflicht⁴. Bei größeren Körperschaften kommt es zwangsläufig zu einer mehrfachen Delegation innerhalb der Behörde. In solchen Fällen ist eine geschlossene Aufsichtskette vom verfassungsmäßig berufenen Vertreter bis zum konkret Handelnden erforderlich⁵.

Dieser Kontroll- und Überwachungspflicht kamen die Vorgesetzten nicht nach. Auch bei bekannt zuverlässigen Mitarbeitern kann diese Pflicht nicht völlig entfallen. Im Rahmen einer ordentlichen Kontrolle der Arbeit des Angeklagten wäre aufgefallen, dass konkrete Ausgestaltungen der Durchführung der eingehenden Untersuchungen fehlten.

Die Körperschaft muss die Bäume, für die sie die Sicherungspflicht trägt, sowie deren Gefährdungspotential kennen. Für eine grundlegende Bestandsaufnahme empfiehlt sich bei Stadtbäumen die Erstellung eines Baumkatasters. Dieses war ursprünglich nur unvollständig vorhanden.

Zweifel an fachlicher Qualifikation

Die Baumkontrollen müssen durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden. Die Sichtkontrolle als Regelkontrolle erfordert zwar nicht den Einsatz von Baum- oder Forstfachleuten mit Spezialkenntnissen. Die Rechtsprechung verlangt aber entsprechend fachlich geschultes Personal, das in der Lage ist, die auf eine Schädigung hindeutenden Symptome zu erkennen, nach deren Art und Umfang ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und den weiteren Handlungsbedarf festzulegen. Nachdem hier laut den Ausführungen des Sachverständigen die Auswirkungen der Holzzersetzung am Stamm und Stammfuß seit Jahren erkennbar gewesen sind, drängen sich Zweifel an der fachlichen Qualifizierung des für die Regelkontrolle (Sichtkontrolle) zuständigen Baumkontrolleurs auf.

In einer schriftlichen Dienstanweisung⁶ ist insbesondere festzulegen, wer für die Kontrolle zuständig ist, wann und wie oft zu kontrollieren ist, wie der Kontrollnachweis geführt wird, welchen Umfang die Kontrolle haben muss (Baum-Check-Liste) und wer was wann zu tun hat, wenn Gefahrsymptome festgestellt werden. Die Baumkontrollen müssen zu Beweis Zwecken dokumen-

tiert werden. Aus dieser Dokumentation muss sich ergeben, wer die Kontrolle durchführte, wo und wann sie stattfand, ob Mängel festgestellt, welche Maßnahmen gegebenenfalls bis wann auszuführen sind und ob die Mängel beseitigt wurden⁷. Die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrolle ist vom Vorgesetzten zu überwachen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, dass der Baumkontrolleur nach herrschender Auffassung in der Literatur⁸ im Rahmen seiner Dokumentation der Baumkontrolle entsprechende Zeitangaben zu machen hat, bis wann die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchzuführen sind⁹. Hier fehlte es an zeitlichen Vorgaben durch den Baumkontrolleur, obwohl die für verbindlich erklärten FLL-Baumkontrollrichtlinien (vgl. Baumkontrollrichtlinien 2010 Ziff. 5.3.2.3) vorgeben, dass der Handlungsbedarf mit Angaben zur Dringlichkeit festgelegt werden muss.

Offensichtlich fehlte es auch an einer Kontrolle durch die Vorgesetzten hinsichtlich

der Beachtung der Dienstanweisung. Das Gericht bemängelt weiter zu Recht, dass es keine Prioritätenliste in dem Sinne gab, dass festgelegt worden ist, welche Bäume zuerst eingehend untersucht werden müssen. Allerdings hätte auch der Angeklagte selbst erkennen müssen, dass die Rosskastanie wegen ihrer örtlichen Lage unbedingt vorzuziehen gewesen wäre. Aus diesem Grund ist der persönliche Schuldvorwurf berechtigt.

Für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht müssen die finanziellen Mittel sowie eine ausreichende Personal- und Sachausstattung vorhanden sein (andernfalls kann – wenn sonst niemand haftet – ein Organisationsverschulden vorliegen¹⁰). Allgemeine Finanzknappheit ist kein Entschuldigungsgrund für eine unterbliebene Verkehrssicherung¹¹.

Bezeichnend ist, dass nach dem Sturz der Rosskastanie die finanziellen Mittel für Fremdvergaben an andere Firmen sowie für eine Personalaufstockung bei der Baumpflegekolonne vorhanden sind.

Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung hätte der Angeklagte selbst (so wie der Leiter des Grünflächenamts) auf die Missstände hinweisen und Abhilfe verlangen müssen (Remonstration). Auch die Abgabe einer Überlastungsanzeige hätte die Vorgesetzten zum Handeln gezwungen. Das Gericht betont zu Recht, dass, wenn er tatsächlich nicht in der Lage gewesen wäre, die Untersuchung zeitnah durchzuführen, er die Leitung des Grünflächenamtes darauf hätte hinweisen müssen.

Das Landgericht hielt den Angeklagten nicht für allein verantwortlich. Es senkte die Höhe der Geldstrafe ab, da es insbesondere die Missstände im Grünflächenamt zu seinen Gunsten bewertete (50 Tagessätze statt 120). Die Reduzierung der Höhe des Tagessatzes beruhte auf den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten (30 Euro statt 40 Euro). Außer dem Angeklagten müssen sich – soweit bekannt – keine weiteren Personen strafrechtlich verantworten. Die Entscheidung hierüber obliegt aber nicht dem Gericht, sondern der zuständigen Staatsanwaltschaft. //

Literatur

1) LG Trier, Urteil v. 23.12.2014, 7 Ns 8012 Js 4098/13; vgl. Anmerkung zum Urteil der Vorinstanz AG Trier: Hilsberg BaumZeitung 01/2014, 35
 2) Das Gericht sah sich gezwungen, einen weiteren Sachverständigen zu beauftragen, da der vom Angeklagten eingeschaltete zweite Sachverständige trotz seiner öffentlichen Bestellung und deutlicher Belehrung des Gerichts zu keinem Zeitpunkt die unabhängige Stellung eines Sachverständigen eingenommen hatte, was eigentlich seine Aufgabe gewesen wäre. Insbesondere vermisste das Gericht eine konkrete Auseinandersetzung mit den Feststellungen des erstinstanzlichen Sachverständigen. Der dritte Sachverständige bestätigte im Übrigen im Wesentlichen die Ausführungen des ersten Sachverständigen.
 3) Vgl. Herbst, Verkehrssicherungspflicht für Bäume. In: BADK-Informationen, Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung 2011, 35; vgl. zum Ganzen Hilsberg in Roloff/Thiel/Weiß (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Baumpflege und -verwendung, Stadtbaumeigenschaften und -wirkungen, Beih. Forstwiss. Beitr. Tharandt 2015, 67

4) BGH MDR 1989, 532
 5) Nedbalek, Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation. In: BADK-Informationen, Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung 2011, 5
 6) Muster: BADK-Informationen, Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung 2011, 46; Muster einer Dienstanweisung der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) zusammen mit dem GALK-Arbeitskreis Stadtbäume in Stadt + Grün 9/2006, 3
 7) Muster von Weiß, Die verschiedenen Kontrollarten, in: Das 1x1 der Baumkontrolle (2014), 91; BADK-Informationen, Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung 2011, 46; Baumkontrollrichtlinien 2010 – Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., 49
 8) Zur Rechtsprechung vgl. LG Berlin, Urteil v. 24.06.2009, 86 O 130/09

9) Breloer, AFZ-DerWald 24/2010, 1318; Rust in Roloff (Hrsg.), Baumpflege, 2008, 110; Balder/Reuter/Semmler, Handbuch zur Baumkontrolle, 2009, 28; Hilsberg BaumZeitung 1/2012, 30; Hilsberg in Roloff/Thiel/Weiß (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Baumpflege und -verwendung, Stadtbaumeigenschaften und -wirkungen, Beih. Forstwiss. Beitr. Tharandt 2015, 67
 10) Geigel, Der Haftpflichtprozess (2004), Kap. 20 RN 125
 11) OLG Frankfurt AgrarR 2000, 107

Anzeige

